

## Abänderungsantrag

06-12-07 12:07 1N

des Abgeordneten Rossmann, Freundinnen und Freunde,

zu dem Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (204 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (395 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (204 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (395 der Beilagen) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 lautet:

„§2 Abs.1 lautet:

„(1) Die Haushaltsführung hat der Erfüllung der Aufgaben des Bundes durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten Geldmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu dienen, wobei die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen sind.“

2. In Ziffer 6 lautet §12a Abs. 4:

„(4) In Bereichen, in denen die Ausgaben in einem Ausmaß von konjunkturellen Schwankungen oder von der Entwicklung des Abgabenaufkommens abhängig sind oder es sich um Ausgaben handelt, die von der EU refundiert werden, wobei jeweils eine betraglich fixe Vorausplanung nicht möglich ist, ist eine variable Ausgabengrenze vorzusehen. Die Festlegung der Bereiche, in denen variable Ausgabengrenzen zulässig sind, und die Bestimmung der Parameter haben mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen - bei Festlegung der Parameter im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ - zu erfolgen. Variable Ausgabengrenzen sind in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung vorzusehen.“

3. In Ziffer 6 lautet § 12g samt Überschrift:

„Strategiebericht

§ 12g. (1) Der Strategiebericht hat den Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes und dessen Zielsetzungen zu erläutern. Soweit der Strategiebericht die Grundzüge des Personalplanes betrifft, ist er vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im Übrigen vom Bundesminister für Finanzen zu erstellen.

## (2) Der Strategiebericht hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung;
2. die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen sowie die daraus folgende budgetpolitische Strategie;
3. die gleichstellungspolitischen Zielsetzungen sowie die daraus folgende budgetpolitische Strategie;
4. die Erläuterungen zu den Obergrenzen der einzelnen Rubriken und Untergliederungen unter Darlegung der beabsichtigten Ausgabenschwerpunkte, wobei neben den Obergrenzen für die folgenden vier Finanzjahre vergleichbare Obergrenzen des laufenden Finanzjahres und die tatsächlichen Ausgaben des vorhergegangenen Finanzjahres anzugeben sowie die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen zu begründen sind;
5. den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einnahmen im Zeitraum der nächsten vier Jahre getrennt nach Jahresbeträgen, wobei zweckentsprechende Zusammenfassungen vorgenommen werden können;
6. die Erläuterungen zur Entwicklung der Einnahmen;
7. eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen sowie eine Erläuterung des Beitrages des Bundeshaushaltes zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Klimaschutz;
8. die Annahmen und Parameter, die bei den variablen Ausgabengrenzen zugrunde gelegt wurden, sowie
9. die Erläuterungen zur Personalplanung.“

## 4. Nach der Ziffer 7 wird folgende Ziffer 7a angefügt:

„7a. §14a lautet:

“§ 14a. Jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, jeder Verordnung sowie jeder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sind - soweit Geschlechterinteressen betroffen - eine Überprüfung der Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie Erläuterungen darüber, wie die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern beitragen (Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung), anzuschließen.“

## 5. Ziffer 27 lautet:

„27. §34 Abs.3 und 4 lauten:

„(3) Der Budgetbericht hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung;
2. einen Überblick über die Fortschritte zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und die voraussichtliche Entwicklung;
3. einen Überblick über die budgetpolitischen Ziele und Schwerpunkte;
4. eine zusammenfassende Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushaltes nach finanzwirtschaftlichen, ökonomischen und funktionellen Gesichtspunkten;
5. eine Gegenüberstellung mit den vergleichbaren Werten des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes sowie
6. eine Darstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, insbesondere des öffentlichen Defizits und der öffentlichen Verschuldung;

## (4) Der Arbeitsbehelf hat insbesondere zu enthalten:

1. die Erläuterungen zu den einzelnen Untergliederungen sowie eine Gegenüberstellung der bei jedem Titel veranschlagten Beträge mit den Voranschlagsbeträgen des laufenden Finanzjahres sowie mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Finanzjahres, eine Begründung für die hieraus ersichtlichen wesentlichen Veränderungen, eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der betreffenden Einnahmen und Ausgaben des Bundes und ausgewählte Ausgaben und Einnahmen je Untergliederung, die im Hinblick auf die damit verbundenen geschlechterspezifischen Auswirkungen zu analysieren sind, sowie
2. aussagekräftige Leistungskennzahlen für alle wesentlichen Aufgabenbereiche zur Unterstützung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung wobei nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit Vergleiche mit anderen Organisationseinheiten, Einrichtungen der Privatwirtschaft und anderen Staaten anzustellen sind.
3. Aussagekräftige Leistungskennzahlen im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern für alle wesentlichen Aufgabenbereiche.“

## 6. Ziffer 28 lautet:

„28. § 35 lautet:

„§ 35. Der Bundesminister für Finanzen hat zur Aufzeigung von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis zusätzliche Übersichten zum Bundesfinanzgesetz zu verfassen und zeitgleich mit diesem dem Nationalrat zuzuleiten.

Diese Übersichten haben jedenfalls folgende Darstellungen zu enthalten:

1. budgetäre Eckwerte und ihre Entwicklung im Zeitvergleich;
2. Übersichten über die Personalkapazität und den Aufwand für Bedienstete des Bundes einschließlich Pensionisten;
3. Übersichten über die Personalkapazitäten (Bedienstete des Bundes) im Bereich Frauenförderung, Gender Mainstreaming und Gewaltschutz;
4. Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften;
5. EU-Gebahrung im Bundeshaushalt;
6. Übersichten über die gleichstellungswirksamen Ausgaben des Bundes sowie die Mittel für Frauenförderung;
7. Übersichten über Programmschwerpunkte, darunter forschungswirksame Ausgaben des Bundes, Bildungsausgaben inklusive einer transparenten Darstellung der Finanzen der Universitäten, und Familienleistungen in Verknüpfung mit dem Familienlastenausgleichsfonds;“

## 7. Ziffer 28a lautet:

„28a. Nach §35 wird folgender §35a eingefügt:

„§ 35a. Der Bundesminister für Finanzen hat bis zum Beginn der Beratungen über den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes in dem dafür zuständigen Ausschuss des Nationalrates diesem Ausschuss einen Bericht über Gesellschaften, an denen der Bund direkt und ausschließlich beteiligt ist, sowie über Rechtsträger gemäß § 15b Abs. 1 Z 2 (einschließlich der Universitäten) vorzulegen (Ausgliederungsbericht). Der Ausgliederungsbericht hat insbesondere Kennzahlen über die Beteiligungen des Bundes an anderen Rechtsträgern, darunter insbesondere die Zahlungsströme zu bzw. von ausgliederten Unternehmen, relevante betriebswirtschaftliche

Kennzahlen der ausgegliederten Unternehmen aus den Jahresabschlüssen, Informationen über Personalstände, Schuldenstände und Zinsendienst zu enthalten.““

8. In Ziffer 29a wird dem §37b folgender §37c angefügt:

„§37c. Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberaterung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates die Ergebnisse von Abgabenschätzungen unter Angabe der zugrunde gelegten Annahmen spätestens vierzehn Tage nach der Erstellung und monatlich detaillierte Daten über den Budgetvollzug laufend, spätestens jedoch bis zum Ablauf des Folgemonats, zur Verfügung zu stellen.

Diese haben jedenfalls zu enthalten:

- a. die detaillierten Monatsnachweisungen für die Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ und
- b. zweckentsprechende Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben in ökonomischer Gliederung.“

9. In Ziffer 35 wird im §53 folgender Absatz 8 neu hinzugefügt:

„(7) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberaterung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates binnen einem Monat nach Ablauf jedes Quartals über die Dotierung, Auflösung und den Stand der Rücklagen aufgliedert nach Ressorts und ergänzt um kurze Erläuterungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen.“

### **Begründung:**

*Zu Ziffer 1:*

Durch Hinzufügen der Wortfolge „der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern“ wird die Forcierung der Geschlechtergerechtigkeit auch explizit als ein weiteres gleichberechtigtes Ziel der Haushaltsführung gesetzlich verankert.

*Zu Ziffer 2:*

Diese Regelung betrifft die Bestimmung der Obergrenzen für Rubriken und Untergliederungen des Finanzrahmengesetzes. Im ersten Satz wurde die Wortfolge „kann eine variable Ausgabengrenze vorgesehen werden“ durch die Wortfolge „ist eine variable Ausgabengrenze vorzusehen“ ersetzt. Auf diese Weise wird eine Kann-Bestimmung zu einer Muss-Bestimmung.

*Zu Ziffer 3:*

Die Inhalte des Strategieberichts werden ergänzt. So hat der Strategiebericht zusätzlich insbesondere auch die gleichstellungspolitischen Zielsetzungen sowie die daraus folgende budgetpolitische Strategie, eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen sowie eine Erläuterung des Beitrages des Bundeshaushaltes zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Klimaschutz, die Annahmen und Parameter, die bei den variablen Ausgabengrenzen zugrunde gelegt wurden und Erläuterungen zur Personalplanung zu enthalten.

*Zu Ziffer 4:*

Diese Regelung soll mehr Transparenz in die Fortschritte der tatsächlichen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern bringen und die Sensibilität in der Verwaltung und Öffentlichkeit für das Thema der Geschlechtergerechtigkeit steigern.

*Zu Ziffer 5:*

Der Inhalt des Budgetberichts wird durch einen Überblick über die Fortschritte zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und die voraussichtliche Entwicklung ergänzt.

Der Inhalt des Arbeitsbehelfs wird durch aussagekräftige Leistungskennzahlen im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern für alle wesentlichen Aufgabenbereiche ergänzt.

*Zu Ziffer 6:*

Der Bundesminister für Finanzen hat das Bundesfinanzgesetz gleichzeitig mit den in diesem Paragraphen angeführten Übersichten an den Nationalrat zuzuleiten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Abgeordneten für die Budgetdebatte im Nationalrat besser informiert sind.

Zusätzlich sind Übersichten über die Personalkapazitäten (Bedienstete des Bundes) im Bereich Frauenförderung, Gender Mainstreaming und Gewaltschutz, Übersichten über die gleichstellungswirksamen Ausgaben des Bundes sowie die Mittel für Frauenförderung enthalten. Der Arbeitsbehelf enthält auch zusätzlich Übersichten über Programmschwerpunkte, darunter forschungswirksame Ausgaben des Bundes, Bildungsausgaben inklusive einer transparenten Darstellung der Finanzen der Universitäten, und Familienleistungen in Verknüpfung mit dem Familienlastenausgleichsfonds.

*Zu Ziffer 7:*

Es wird zusätzlich ein Ausgliederungsbericht erstellt, der zumindest Kennzahlen über die Beteiligungen des Bundes an anderen Rechtsträgern, darunter insbesondere die Zahlungsströme zu bzw. von ausgegliederten Unternehmen, aussagekräftige Informationen über die wirtschaftliche Lage (betriebswirtschaftliche Eckdaten aus dem Jahresabschluss) des ausgegliederten Unternehmens und Informationen über Personalstände, Schuldenstände und Zinsendienst enthält.

*Zur Ziffer 8:*

Zur Stärkung des Prinzips der Transparenz hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss laufend für jedes Monat detaillierte Daten über den Budgetvollzug - spätestens jedoch bis zum Ablauf des Folgemonats vorzulegen. Inhalt dieser Aufstellung sind zumindest detaillierte Monatsnachweisungen für die Untergliederung „Öffentliche Abgaben“ und zweckentsprechende Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben in ökonomischer Gliederung.

Weiters sind dem Budgetausschuss die Ergebnisse von mittelfristigen Steuerschätzungen zur Verfügung zu stellen.

Zu Ziffer 9:

Binnen einem Monat nach Ablauf jedes Quartals hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss über die Dotierung, Auflösung und den Stand der Rücklagen aufgegliedert nach Ressorts schriftlichen Bericht zu erstatten und ganz kurz auffällige Entwicklungen zu erläutern. Auf diese Weise ist der Nationalrat auch über Rücklagenbewegungen, Rücklagenstände und allfällige Auffälligkeiten informiert.

B. Pöschner

Gruber

H. B. Pöschner

H. Heidinger